



Aktenzeichen: Pet 4-21-17-2160-005529

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zu überweisen, soweit sie die Notwendigkeit einer besseren Unterstützung von Alleinerziehenden betrifft,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines bundesweit gültigen Ausweises für Alleinerziehende gefordert, der finanzielle Vorteile ermöglicht.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen auf die besonderen Belastungen verwiesen, denen Alleinerziehende durch Erziehung, Betreuung, Erwerbstätigkeit und den Haushalt ausgesetzt seien. Der Wegfall eines zweiten Einkommens und die alleinige Verantwortung für die Erziehung und den Unterhalt der eigenen Kinder führe zu finanziellen und sozialen Einschränkungen. Insbesondere in den Bereichen der Mobilität, Bildung, Kultur und Freizeit fehle es oftmals an Zugängen, die im Fall einer Erziehung durch zwei Elternteile gegeben seien. Dies gehe zu Lasten der Kinder.

Deshalb wird ein bundesweit gültiger Ausweis für Alleinerziehende gefordert, der konkret folgende Vorteile ermöglicht:

- Ermäßigte Tickets für den öffentlichen Nahverkehr der öffentlichen Hand (U-Bahnen, etc.);
- Vergünstigungen in kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand (z. B. Museen, Theater, Schwimmbäder, etc.);
- reduzierte Gebühren für Bildungsangebote der öffentlichen Hand (z. B. Weiterbildungen etc.);
- Preisnachlässe bei Freizeitangeboten der öffentlichen Hand (z. B. Zoos etc.).



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 63 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 64 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass er für das in der Petition zum Ausdruck gebrachte Anliegen vergünstigter Zugänge zu Angeboten der öffentlichen Hand für besonders vulnerable Gruppen wie Alleinerziehende grundsätzlich Verständnis hat. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass eine alleinige Umsetzung der begehrten Maßnahmen auf Bundesebene rechtlich nicht möglich ist. Ähnlich wie beim Schwerbehindertenausweis kann der Bund lediglich die rechtliche Definition eines begünstigten Personenkreises sowie die Ausgestaltung eines bundesweit einheitlichen Nachweisdokuments normieren. Die konkrete Ausführung des Gesetzes und die Ausstellung der Ausweise muss hingegen durch die Länder erfolgen.

Nach den Vorgaben des Grundgesetzes obliegt die Ausübung staatlicher Befugnisse grundsätzlich den Ländern (Artikel 30, Artikel 70 des Grundgesetzes). Die in der Petition adressierten Bereiche – insbesondere der öffentliche Personennahverkehr, kulturelle Einrichtungen, Weiterbildungseinrichtungen und Freizeitangebote – fallen teilweise in die Zuständigkeit von Ländern oder Kommunen. In der großen Mehrzahl aber liegen diese Angebote in der Hand privater Unternehmen.

Der Bund ist nicht befugt, in die Kompetenzen von Ländern und Kommunen und insbesondere nicht in die Rechte von privaten Unternehmen einzugreifen. Eine bundesgesetzliche Einführung eines Ausweises, der Ansprüche auf Vergünstigungen in Landes-, kommunal oder privat getragenen Einrichtungen begründet, wäre daher verfassungsrechtlich unzulässig. Der Bund kann lediglich für Bereiche tätig werden, die in seiner eigenen Zuständigkeit liegen.



Soweit Einrichtungen des Bundes betroffen sind – etwa einzelne bundeseigene Kultureinrichtungen – kann der Bund Vergünstigungen in eigener Verantwortung prüfen. Eine allgemeine bundeseinheitliche Regelung lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Insofern liegt es in der Entscheidung eines jeden Veranstalters oder Unternehmens, freiwillige Vergünstigungen ohne gesetzliche Verpflichtung anzubieten. Diese können sich je nach Anbieter sehr unterschiedlich gestalten. Hierauf hat der Bund indes keinen Einfluss, entsprechende Weisungen kann er nicht erteilen.

Möchte der Bund Ansprüche auf Vergünstigungen für bestimmte besonders schützenswerte Personengruppen regeln, muss er die Leistung finanziell erstatten. Für Familien ohne oder nur mit geringem Einkommen existieren allerdings schon Zuschüsse und Kostenübernahmen über das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket. So stellen viele Kommunen dieser Gruppe bereits vergünstigte Zugänge zu Angeboten der öffentlichen Hand zur Verfügung.

Unabhängig von den bestehenden verfassungsrechtlichen Grenzen erkennen sowohl der Deutsche Bundestag als auch die Bundesregierung jedoch die besondere Situation von Alleinerziehenden ausdrücklich an. Vor diesem Hintergrund macht der Ausschuss darauf aufmerksam und begrüßt, dass die Bundesregierung beabsichtigt, Alleinerziehende noch besser zu unterstützen. Welche Möglichkeiten es konkret gibt, alleinerziehende Eltern auch vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage zielgerichtet zu unterstützen, ist Gegenstand einer Prüfung innerhalb der Bundesregierung.

Deshalb hält der Petitionsausschuss die Petition insoweit für geeignet, um auf die grundsätzliche Notwendigkeit einer besseren Unterstützung von Alleinerziehenden besonders aufmerksam zu machen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zu überweisen, soweit sie die Notwendigkeit einer besseren Unterstützung von Alleinerziehenden betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.